



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	16. Aug. 2021
	

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

11.08.2021

Stefan Maier

Mein Aktenzeichen 44-10_430 / M 7.2 d)	Ihr Schreiben vom 16.06.2021	Ansprechpartner/-in / E-Mail Olaf Maier olaf.maier@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-641 0651 9494-77641
- VG Gerolstein_Rad- wegekonzzept Bitte immer angeben!			

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER)

Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)

Maßnahme M 7.2 d): Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Rad-wegen/Pendler Routen

Vorhaben: Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Auswahlbeschluss des Bewertungsausschusses vom 22.04.2021

Ihr Antrag auf Förderung vom 14.06.2021 eingegangen bei der ADD am 17.06.2021

Ergänzende Angaben vom 23.07.2021



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 14.06.2021 bewillige ich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein (BNRZD 276 07 233 026 0450) (Zuwendungsempfängerin) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der damit verbundenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für das Vorhaben **„Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein“** eine Gesamtzuwendung in Höhe von

74.613,00 EUR.

I. Berechnungsgrundlage

Die zweckgebundene Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Bruttogesamtausgaben für das Vorhaben **„Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein“** belaufen sich lt. Förderantrag auf 99.484,00 EUR. Der Zuwendungsempfänger ist entsprechend der Bescheinigung des Finanzamtes Wittlich vom 19.05.2021 nicht vorsteuerabzugsberechtigt, die anfallende Umsatzsteuer ist somit zuwendungsfähig.

Nach Prüfung des Förderantrages werden die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Vergabeverfahrens auf 99.484,00 EUR festgesetzt. Bei einem Zuwendungsprozentsatz in Höhe von 75 % zu den zuwendungsfähigen Bruttogesamtausgaben in Höhe von 99.484,00 EUR errechnet sich eine Gesamtzuwendung in Höhe von 74.613,00 EUR.



Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Mitfinanzierung des Vorhabens „**Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein**“.

Die Maßnahme unterliegt dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) und kann mit Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise kofinanziert werden.

Die Europäische Union beteiligt sich aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise mit bis zu 75 % an den kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die maximale Beteiligung an der Finanzierung des Vorhabens aus EU-Mitteln beläuft sich auf 74.613,00 EUR.

Dieser Bewilligung liegen, basierend auf dem Förderantrag, nachfolgende Ausgaben zu Grunde.

Ausgabenplan des Vorhabens „Erstellung eines kommunalen Radverkehrskonzeptes in der Verbandsgemeinde Gerolstein“

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Antrag (EUR)	Anerkannte förderfähige Ausgaben (EUR)
1	Externe Dienstleistungen (KG ED)	99.484,00	99.484,00
Gesamtausgaben		99.484,00	99.484,00

Änderungen im Ausgabenplan

Die im Ausgabenplan aufgeführten Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht



ändert. Darüber hinaus gehende Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Finanzierungsplan

	Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel (EUR)
Eigenmittel	Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	24.871,00
	Sachleistungen/Eigenleistungen	0,00
	Private Fremdmittel (Spenden, Sponsoring, ...)	0,00
Zuwendungen	Öffentliche Fremdmittel	0,00
	davon für nicht ELER-förderfähige Ausgaben	0,00
	Zuwendungen	74.613,00
	davon Zuwendungen des Landes	0,00
	davon Zuwendungen des EURI (EU)	74.613,00
	Gesamt	99.484,00

Die mit dem Antrag vom 14.06.2021 eingereichten Antragsunterlagen mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie alle ergänzend eingereichten Unterlagen sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung in Höhe von **74.613,00 EUR** wird mit folgender Fälligkeit bereitgestellt:

HH-Jahr	2022
EURI-Mittel	74.613,00 EUR
Landesmittel	0,00 EUR



Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass die für das Haushaltsjahr 2022 bewilligten Mittel bis spätestens 31.10.2022 abgerufen werden. Eine Übertragung dieser Mittel in das darauffolgende Haushaltsjahr kann nicht garantiert werden.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Bewilligungsverfahren sowie die Auszahlung, der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Förderbestimmungen des EPLR EULLE, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.07.2017 zur Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) i. V. m. den „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020“ (ANBest-EULLE) (**Anlage 1**) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

III. Spezielle Nebenbestimmungen

Auszahlung der Fördermittel

Für den Abruf der bewilligten Zuwendung sind der Bewilligungsbehörde der in der **Anlage 2** beigefügte **Zahlungsantrag** mit den geforderten Anlagen (**Rechnungsblatt, Originalrechnungsbelege, Kontoauszüge** als Zahlungsnachweise) bis **spätestens zum 31.10.2022** (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) vorzulegen. **Es wird nur 1. Zahlungsantrag nach dem Abschluss des Vorhabens zugelassen.** Die Formulare stehen unter <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-laendlichen-raum/leader/> zum



Herunterladen bereit. Das Rechnungsblatt ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.

Rechnungsbeträge von unter 100 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten sind nicht zuwendungsfähig.

Den einzelnen Positionen des Zahlungsantrages sind Nachweise über die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (**Vergabevermerke**, Submissionsprotokolle, Preisspiegel von Vergleichsangeboten, Auftragsschreiben o. ä.), ggf. bereits Nachweise über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsbestimmungen (z. B. Druckergebnisse incl. Förderhinweis, Fotos) und Nachweise über die Einhaltung sonstiger mit der Bewilligung verbundener Auflagen beizufügen.

Unrechtmäßig gezahlte Zuwendungen können widerrufen und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Zuwendungen sind zu verzinsen.

Für den Widerruf einer Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Rückforderung und Verzinsung zu Unrecht gewährter Zuwendungen findet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, dass die EU den Tatbestand des § 48 Abs. 2 VwVfG – Vertrauensschutz - nicht anerkennt.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (vom 29.07.1976 -BGBl.I S. 2034, 2037) sind uns unverzüglich Tatsachen bzw. Tatbestände mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Die Rücknahme oder Kürzung evtl. zu viel bewilligter Fördermittel bleibt vorbehalten.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 22.04.2021 und endet am 31.10.2022. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraums ist das Fördervorhaben durchzuführen und abzurechnen.



Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

Sofern das Vorhaben aus wichtigen Gründen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden kann, kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Bewilligungszeitraum angemessen verlängert werden.

Aufbewahrungsfrist

Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren, außer dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter <https://add.rlp.de/de/ueber-die-add/datenschutz/>.

Publizitätsbestimmungen und Transparenzinitiative der EU

Es gelten die Publizitätsbestimmungen nach Anhang III der Verordnung EU Nr. 808/2014 sowie Kapitel 15 des EPLR EULLE.

Das beigefügte Merkblatt über „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ und die darin enthaltenen Bestimmungen und Auflagen sind als integraler Bestandteil einzuhalten. Das Merkblatt kann auch auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de unter Programm EULLE / Publizität herunter geladen werden.



Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung im Interesse einer verbesserten Transparenz zu beachten. Die Durchführungsbestimmungen hierzu wurden mit Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 S. 598) veröffentlicht. Danach wird einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das über alle gewährten Zuwendungen an Empfänger von ELER-Mitteln nachträglich unterrichtet, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) eine Finanzierung erhalten haben. Das Informationsblatt über die Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen (Transparenzinitiative der EU) ist diesem Bescheid als Anlage beigelegt.

Vergabe von Dienstleistungen und sonstigen Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen grundsätzlich nach VOB/A oder VOL/A auszuschreiben sind. Dies gilt auch für die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen).

Alle Aufträge sind unter Nennung des genauen Auftragsinhalts schriftlich zu erteilen.

Auf den Inhalt der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ wird hingewiesen.

Bauleistungen und Leistungen müssen somit nach den geltenden Verdingungsordnungen öffentlich ausgeschrieben werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. In welchen Fällen ausnahmsweise von dem Primat der Öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, ergibt sich im Einzelnen aus den Verdingungsordnungen.



Die Verpflichtung des Auftraggebers, den förmlichen Verfahrensablauf und die Begründung der einzelnen Entscheidung (z.B. Gründe, warum keine Öffentliche Ausschreibung erfolgt ist) umfassend und nachvollziehbar in einem **Vergabevermerk** zu dokumentieren, ist **von besonderer Bedeutung** für evtl. Nachprüfungsverfahren. Mustervorlagen zur Durchführung und Dokumentation von Vergabeverfahren können für Bauleistungen unter <https://www.vob-online.de/de/vob-materialsammlung/vergabehandbuch-des-bundes> heruntergeladen werden. Der Vergabevermerk ist zu den dortigen Verfahrensakten zu nehmen und mit dem ersten Zahlungsantrag vorzulegen. Ggf. auf weitere vorzulegende Unterlagen hinweisen!

Auf den Inhalt des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ und den Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, wird hingewiesen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung) zu beachten. **Bei Aufträgen über 30.000,00 € brutto ist vor Auftragserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.**

Die Zuwendungsempfängerin ist ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR verpflichtet, das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG-) vom 01.12.2010 (GVBl. 2010 Nr. 20, S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine entsprechende Mustererklärung ist unter <http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/> zu finden.

Gleichzeitig ist mit dem jeweiligen Zahlungsantrag nachzuweisen, dass bei der Auftragsvergabe die VV der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401



415) (MinBl. 2019 S. 14) über die **Bekämpfung der Korruption** in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Nr. 4.3.5 der VV, berücksichtigt wurde.

Die dazu ggf. erforderliche Abfrage kann online über die Webseite des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz <http://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/melde-informationsstelle/> erfolgen. Dort ist ebenfalls die o.g. Verwaltungsvorschrift mit Angabe der einzelnen Schwellenwerte hinterlegt.

Die entsprechenden Nachweise sind dem jeweiligen Zahlungsantrag beizufügen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach der Schlusszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der dazugehörigen Unterlagen (Nr. 9 der ANBest-EULLE) nachzuweisen.

Mit der Durchführung des Vorhabens durfte grundsätzlich zum 22.04.2021 begonnen werden (Datum des vollständigen Antragseingangs bei der ADD). Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang



mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Birgit Falk

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.



Anlagen (nur Zuwendungsempfängerin)

1. „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020“ (ANBest-EULLE)
2. Zahlungsantrag mit Rechnungsblatt
3. Merkblatt über Informations- und Publizitätsvorschriften
4. Informationsblatt Transparenzinitiative der EU
5. Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020

ANBest-EULLE

Die ANBest-EULLE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1	Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung	2
2	Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung	3
3	Vergabe von Aufträgen	3
4	Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände	5
5	Mitteilungspflichten	5
6	Mittelabruf	6
7	Berichtspflichten	9
8	Publizitätspflichten	9
9	Nachweis der Verwendung	9
10	Prüfungsrechte und Kontrolle	10
11	Subventionserheblichkeit	11
12	Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung	11
13	Rücknahme und Sanktionen	13

1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind zu beachten. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeunterlagen, baurechtliche Genehmigungen usw.) vorzulegen.
- 1.3 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendung, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.5 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
- 1.6 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form von schriftlichen Mittelabrufen.

- 1.7 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.
- 1.8 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.9 Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
- 1.10 Für die Anforderung und Zahlung der Zuwendung ist folgendes zu berücksichtigen:
 - 1.10.1 Zuwendungen (EU-Mittel und nationale Haushaltsmittel) können nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem vorgegebenen Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden (quitierte Originalbelege oder gleichwertige Belege sind beizufügen).
 - 1.10.2 Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

2 Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten

- a) zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung vermindern oder
- b) Finanzierungsmittel erhöhen oder
- c) neue Finanzierungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Welche Rechtsvorschriften im konkreten

Einzelfall Anwendung finden, ist abhängig von der Auftraggebereigenschaft, dem Auftragsgegenstand und der Höhe des Netto-Auftragswertes (EU-Schwellenwert).

- 3.1.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten; die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
- 3.1.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten. In allen anderen Fällen, auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, sind bei einem Auftragswert ab 3.000,- EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter im Markt vertreten sind.
- 3.1.3 Die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen ist unabhängig von den EU-Schwellenwerten fortlaufend zu dokumentieren. Dem Zahlungsantrag sind Kopien der Vermerke zur Vergabe beizufügen.
- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind unter anderem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Mindestlohngesetz sowie das Landestariftreuegesetz zu beachten. Zudem sind die Regelungen entsprechend der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuhalten. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen hierzu insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (MinBl S.14) einhalten.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung der EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L L 193 S. 1),

- 3.3 Markterkundungen sind erst ab einem Nettoauftragswert von 3.000,- EUR einzuholen. Die Schätzung des Auftragswertes ist durch geeignete Unterlagen (bspw. Internetrecherche) plausibel zu begründen. Satz 2 gilt auch bei einem Nettoauftragswert unter 3.000,- EUR ab einem geschätzten Auftragswert von 500,- EUR.
- 3.4 Die Plausibilität der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bewilligung wird anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Bewertungsausschuss) bewertet.
- 3.4.1 Bei Vorhaben mit einem Zuwendungssatz von bis zu 30 % oder bei gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Vorhaben sowie bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen, kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden.
- 3.4.2 Bei Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 5.000,- EUR kann die Plausibilität der Kosten durch einen vorab von der Bewilligungsstelle genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Über beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) und mehr ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

5 Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle bis zum Ende der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

- b) er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- c) der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel,
- d) sich Angaben (z. B. Anschrift, Rechtsform, Gesellschafterstruktur) ändern,
- e) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- f) zur Erfüllung des Zweckes beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet bzw. benötigt werden.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle, dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium oder den von diesen beauftragten Stellen jederzeit über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen.

5.3 Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Vorhabens berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

6 Mittelabruf

6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen (in der Regel durch Kontoauszug).

6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, ist ein Mittelabruf während des festgelegten Bewilligungszeitraumes nicht mehr als viermal jährlich zulässig.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgabenliste) sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans

auszuweisen. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2018 sind Einzelrechnungen unter 100 EUR (bei Maßnahmen nach M 4 und M 6 sind Einzelrechnungen von unter 500 EUR) ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten nicht förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

- 6.4 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Eingeräumte Skonti und Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden, sind ebenfalls als nicht zuwendungsfähige Ausgaben abzuziehen.
- 6.6 Die Ausgabenliste ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.
- 6.7 Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150 EUR gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).
- 6.8 Alle Rechnungen werden der Bewilligungsstelle im Original übermittelt. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 6.9 Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig; wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 6.10 Personalkosten
 - 6.10.1 Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie oder er und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass der oder die betreffende Mitarbeitende ausschließlich für das Vorhaben entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
 - 6.10.2 Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Vorhaben tatsächlich

geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des oder der unmittelbaren Vorgesetzten bzw. der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

6.10.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis auf die im Vorhaben geleistete Arbeitszeit beschränkt.

6.11 Freiwillige Arbeit

6.11.1 Sofern Freiwillige Arbeit gefördert wird, sind im Rahmen der Abrechnung Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der betreffenden Freiwilligen Arbeit leistenden Person und der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorzulegen.

6.11.2 Die Abrechnung der Freiwilligen Arbeit erfolgt mit den Stundensätzen, die mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden „Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE“ des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt wurden.

6.11.3 Obergrenze der förderfähigen Stunden sind für die Abrechnung die mit dem Zuwendungsbescheid jeweils für die Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Arbeitnehmer/innen" (Anforderungsniveau 1) bzw. Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte" (Anforderungsniveau 2) auf Basis von Angeboten bzw. Referenzdatenbanken festgelegten anerkennungsfähigen Stunden.

6.12 Sofern die Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 1303/2013² erfolgt, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

- 6.13 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

7 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss des Vorhabens auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zur Umsetzung der Artikel 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr.1305/2013³ unter Berücksichtigung der zu beachtenden, maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben erlassenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität einzuhalten.

- 8.2 Das der Bestätigung nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages auf Förderung sowie dem Zuwendungsbescheid beigefügte „Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der ANBest-EULLE.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.

- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.

- 9.3 In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die

den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320).

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

- 9.4 In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Vorhaben getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst. Für den abschließenden zahlenmäßigen Nachweis gelten die Regelungen des Mittelabrufes entsprechend. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Belegen verwendet werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 9.7 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 10.1 Die Bewilligungsstelle, die ELER-Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, der Prüfdienst Agrarförderung, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nationalen und unionsrechtlichen Rechnungshöfe sowie von diesen beauftragte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Prüfdienst Agrarförderung beim DLR Mosel oder von ihm Beauftragte, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die vorgenannten Rechte ebenfalls einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a

VwVfG und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

- 12.2 Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
- 12.2.1 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
 - 12.2.2 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 12.2.3 mit dem Vorhaben vor dem durch die Bewilligungsstelle bestätigten vollständigen Antragseingang begonnen wurde,
 - 12.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 12.2.5 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
 - 12.2.6 die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,
 - 12.2.7 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
 - 12.2.8 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,
 - 12.2.9 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
 - 12.2.10 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein evtl. Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549).

12.2.11 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG).

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014⁵ in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014⁶ ist zu beachten.

13 Rücknahme und Sanktionen

13.1 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Betrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 v. H. in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

13.2 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁷ ist ein Betrag aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen. Hierzu zählen auch Vergabefehler, nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der Kommission vom 14. Mai 2019 C(2019) 3452 final).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz ((ABl. EU Nr. L 255 S. 59)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

- 13.3 Beide Vorschriften sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁸, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
- 13.4 Jede Kürzung sowie die ggf. daraus resultierenden Verwaltungssanktionen wirkt sich direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da diese die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu den Vorhaben zurückgeleitet werden dürfen, bei denen Berichtigungen vorgenommen wurden.

⁸ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 312 S. 1).

An die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 44 „Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung“ Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	Eingangsstempel
--	-----------------

Zahlungsantrag gem. Art. 2 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 640/2014

I. Allgemeine Angaben zum Zahlungsantrag			
Vorhaben			
Name der OG bei M 16:			
Aktenzeichen:			
Zuwendungsbescheid ¹ vom:			
Zuwendungsbetrag ¹ (EUR)		Beginn des Fördervorhabens am:	
EPLR-Maßnahme	Wählen Sie ein Element aus.		
Bei M 01; M 02	Auftragnehmer / Beratungsanbieter:		
Bei M 16	Lead-Partner (Name):		
Bei M 19	Wählen Sie ein Element aus.	<input type="checkbox"/> Gleichzeitig Vorhabenträgerin	
Finanzmittel	<input type="checkbox"/> ELER-Mittel	<input type="checkbox"/> Landesmittel	<input type="checkbox"/> GAK-Mittel

II. Informationen zur antragstellenden Person / Institution	
Name, Vorname Bezeichnung	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

¹ Für M 01 und M 02 gelten die im Rahmen des jeweiligen Auftrags / Inhouse-Vergabe getroffenen Vereinbarungen.

Unternehmens- nummer	2	7	6	0	7														
Telefon:					Telefax:														
E-Mail:																			

III. Bankverbindung der antragstellenden Person																																															
Name des Geldinstitutes																																															
Sitz der Bank																																															
BIC										IBAN																																					
<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																				<table border="1"> <tr> <td>D</td><td>E</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>									D	E																	
D	E																																														
Kontoinhaber/in (Name, Vorname)																																															
Bei abweichendem Kontoinhaber ist dieser berechtigt, die Zuwendung im Rahmen des Förderverfahrens entgegenzunehmen.																																															

IV. Beantragung der Auszahlung	
Es handelt sich <i>(bitte ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/>	um eine Zwischenzahlung.
<input type="checkbox"/>	die Schlusszahlung.
Nur für M 16.1/M 16.2 (EIP-Agri): Das Vorhaben wurde <i>(bitte ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/>	gemäß des bei der Förderantragstellung vorgelegten Aktionsplans durchgeführt.
<input type="checkbox"/>	gemäß eines durch die OG beschlossenen, geänderten Aktionsplans durchgeführt. <u>Anmerkung:</u> Der geänderte Arbeitsplan ist, sofern dieser nicht bereits der Bewilligungsbehörde vorliegt, diesem Zahlungsantrag beizufügen.

Auf der Grundlage des o.a. Zuwendungsbescheides bitte/n ich/wir den Auszahlungsbetrag von EUR für die im Rahmen des o.g. Vorhabens geleisteten Zahlungen lt. beigefügtem Rechnungsblatt zu überweisen.

Ich/wir bestätige/n, dass dieser Mittelabruf nur Rechnungen / Kostenaufstellungen enthält, die für das förderfähige o.g. Vorhaben angefallen und bereits von mir/uns beglichen/geleistet² worden sind. Die im Zuwendungsbescheid getroffenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden eingehalten.

² Im Falle von „Freiwilliger Arbeit“.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in der beigefügten Aufstellung der Rechnungen³ aufgelisteten, bereits tatsächlich getätigten Investitionen, Zahlungen sowie etwaig geleisteter „Freiwilliger Arbeit“. Die Originalrechnungen oder gleichwertigen Belege und Nachweise über die getätigten Zahlungen sind beigefügt. Das Rechnungsblatt ist unterschrieben. Weiterhin wurden insbesondere die Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 im Hinblick auf evtl. Sanktionsrisiken beachtet.

Ich/wir bestätige/n ferner, dass die Aufstellung der Rechnungen oder gleichwertiger Belege richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen.

Mit dem Vorhaben waren bis zum Einnahmen in Höhe von EUR /
 keine Einnahmen verbunden.

Bei der Verausgabung der Rechnungsbeträge wurde den EU-Vorgaben - insbesondere namentlich denjenigen in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und Publizitätsverpflichtungen - Rechnung getragen.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Erklärung über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist bzw. eine bewusst falsch ausgestellte Mitteleinsatzerklärung nach § 264 StGB verfolgt werden kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und der Verzinsung unterliegt sowie geltend gemachte Auszahlungsbeträge, die den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigen, gekürzt werden und falls diese Überschreitung mehr als 10 % beträgt, zusätzlich als Sanktion die festgestellte Differenz noch einmal abgezogen werden kann.

- Unterzeichnetes Rechnungsblatt mit Originalrechnungen oder gleichwertigen Belegen einschließlich Zahlungsnachweisen bzw. Kostenaufstellungen (Kontoauszüge) liegen bei.
- Datum der Auftragsvergabe für den ersten Lieferungs-/oder Leistungsvertrag für das o. g. Vorhaben: (Datum) (Nachweis liegt bei bzw. bereits vorgelegt)

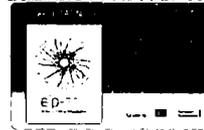
³ Darunter können auch Kostenaufstellungen einzelner Mitglieder einer OG gegenüber dem jeweiligen Lead-Partner (bei M16) sowie die Erfassung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ über den dafür bereitgestellten „Stundenzettel freiwillige Leistung“ fallen.

Nur vom Antragsteller auszufüllen		
Zuwendungsfähige Kosten lt. beige-fügendem Rechnungsblatt:		EUR
Zuwendungssatz	Kostengruppe lt. Zuwendungsbescheid/ Teilmaßnahme	Förderfähige Ausgaben
%		EUR
%		EUR
%		EUR
Beantragter Auszahlungsbetrag:		EUR
Ort, Datum		Name
..... Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel (Zuwendungsempfänger)		

Anlagen (wenn zutreffend bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Rechnungsblatt (ausgedruckt und per E-Mail)
<input type="checkbox"/>	Originalbelege von Rechnungen / Kostenaufstellungen / Gutschriften mit Leistungsnachweisen (ggf. separat)
<input type="checkbox"/>	Zahlungsnachweise (insbesondere Kontoauszüge)
<input type="checkbox"/>	Belege für die Abrechnung von Gehaltszahlungen einschließlich Arbeitgeberanteile
<input type="checkbox"/>	Arbeitsverträge oder Freistellungsbestätigungen des Arbeitgebers für im Projekt tätige Personen, sofern diese Unterlagen nicht bereits mit dem Förderantrag eingereicht worden sind.
<input type="checkbox"/>	ggf. Vergabedokumentation, -unterlagen und -vermerk
<input type="checkbox"/>	Publikationen (Belegexemplare)
<input type="checkbox"/>	Schlussverwendungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Abschlussbericht (nur bei Schlusszahlung für M16)
<input type="checkbox"/>	Sonstige Unterlagen bitte auflühren: <ul style="list-style-type: none"> • • • • •

(Nicht an Antragsteller mitschicken)

Festsetzung durch die Bewilligungsbehörde		
Festgesetzter Betrag		
Zuwendungsfähige Kosten lt. beigefügtem Rechnungsblatt:		EUR
Zuwendungssatz	Kostengruppe lt. Zuwendungsbescheid/ Teilmaßnahme	Förderfähige Ausgaben
%		EUR
%		EUR
%		EUR
Auszahlungsbetrag lt. Bewilligungsbehörde		EUR
<u>Davon</u>		
ELER-Mittel		EUR
Landesmittel:		EUR
GAK-Mittel:		EUR
Ort, Datum	Name	
Sachlich und rechnerisch richtig/Stempel		



Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Anlage zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
 - im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
 - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- in der jeweils geltenden Fassung¹.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen² sind die **Zuwendungsempfänger** (Begünstigten) für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften verantwortlich**. Der Umfang, der durch den Zuwendungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt:

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens - alle ELER- geförderten Vorhaben

Sofern eine vom Zuwendungsempfänger **betrieblich betriebene Website** besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Für Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz 2.2 entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Beispiel: Existiert eine Internetseite „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Hofladen“ und erfolgt eine Investition in diesem Bereich, sind dort die Vorgaben bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

1.2 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro³ ist die Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße A3) zu informieren, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

¹ Entsprechende Unterlagen können auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de eingesehen werden.

² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

³ Gilt nicht für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen, Studien, Forschung (M01, M02; M07; M16)

1.3 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2)** an einer gut sichtbaren Stelle zu informieren, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen, wenn bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden.

1.4 Ort und Dauer der Anbringung

- Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle aufzustellen bzw. anzubringen.
- Die jeweilige **Mindestdauer** ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

1.5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften gilt als ein Verstoß gegen die Programmauflagen und fällt grundsätzlich unter die Sanktionsbestimmungen der Art. 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

2 Gestaltungshinweise

2.1 Hinweisschild, Bau-, Erinnerungsschild, Erläuterungstafel

Die Schilder sind nach beigefügtem Muster zu fertigen. Sie enthalten

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Information „gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- die Europaflagge und bei LEADER-Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Emblem, bei EIP-Maßnahmen zusätzlich das EIP-Logo,
- die Information „im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe „mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz⁴,
- und den Zusatz „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz“.

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sicht-

⁴ Landesstellen können auch das Landeswappen nutzen

baren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannten Behörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“.

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: „rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/ Wappenzeichen“) kann unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, **muss** im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.euler-ulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - <https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/>

Die Erläuterungstafeln werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt



Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Anlage zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
 - im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
 - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- in der jeweils geltenden Fassung¹.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen² sind die **Zuwendungsempfänger** (Begünstigten) für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften verantwortlich**. Der Umfang, der durch den Zuwendungsempfänger zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt:

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens - alle ELER- geförderten Vorhaben

Sofern eine vom Zuwendungsempfänger **betrieblich betriebene Website** besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“ hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

Für Online-Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Ausführungen im Absatz 2.2 entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Beispiel: Existiert eine Internetseite „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Hofladen“ und erfolgt eine Investition in diesem Bereich, sind dort die Vorgaben bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

1.2 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro³ ist die Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße A3) zu informieren, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

¹ Entsprechende Unterlagen können auf der Homepage www.eler-eulle.rlp.de eingesehen werden.

² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

³ Gilt nicht für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen, Studien, Forschung (M01, M02; M07; M16)

1.3 Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2)** an einer gut sichtbaren Stelle zu informieren, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen, wenn bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden.

1.4 Ort und Dauer der Anbringung

- Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle aufzustellen bzw. anzubringen.
- Die jeweilige Mindestdauer ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

1.5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die Nichteinhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften gilt als ein Verstoß gegen die Programmauflagen und fällt grundsätzlich unter die Sanktionsbestimmungen der Art. 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

2 Gestaltungshinweise

2.1 Hinweisschild, Bau-, Erinnerungsschild, Erläuterungstafel

Die Schilder sind nach beigefügtem Muster zu fertigen. Sie enthalten

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die Information „gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- die Europaflagge und bei LEADER-Maßnahmen zusätzlich das LEADER-Emblem, bei EIP-Maßnahmen zusätzlich das EIP-Logo,
- die Information „im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE),
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe „mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz⁴,
- und den Zusatz „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz“.

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Falblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sicht-

⁴ Landesstellen können auch das Landeswappen nutzen

baren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannten Behörde „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz“.

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: „rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/ Wappenzeichen“) kann unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, **muss** im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - <https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/>

Die Erläuterungstafeln werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Forderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch (soweit nicht Land)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung *)	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

*) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt. Soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach pauschalen Gesichtspunkten erfolgte, sind die Ausgaben auch in der zeitlichen Reihenfolge – in monatlichen Summen zusammengefasst – auf einem gesonderten Blatt darzustellen.

III. Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben (+) Minderausgaben (-)		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Baumaßnahmen zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bei Baumaßnahmen Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nr. 8.2 der ZBau) nehme ich Bezug. *)

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

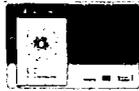
Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen



EGFL und ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz**

Informationsblatt über die Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu



verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr: 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abi. L 119 vom 4.Mai 2016, S.1; und L 314 vom 22.November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Danach haben Begünstigte als datenschutzrechtlich betroffene Personen insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 78 f. Verordnung (EU) 2016/679);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ein Schaden entsteht (Artikel 82 Verordnung (EU) 2016/679).

Die Ausübung und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahrens- und Datenschutzrecht. Hiernach können die betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte bei jeder der veröffentlichenden Stellen geltend machen, von denen sie Zahlungen erhalten haben (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei - AFIG). Soweit es sich bei dieser Stelle um eine solche mit Sitz in Rheinland-Pfalz handelt, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte im Einzelnen aus der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Landesdatenschutzgesetz (s. hierzu §§ 11 ff. LDSG). Nach Maßgabe von Artikel 77 Verordnung (EU) 2016/679 können sich Betroffene auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.